



**Gündlischwand**  
**Zweilütschinen**

im Zentrum der Jungfrau-Region

# Mitteilungsblatt

Nr. 04 / 2015

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung .....	2
2. Öffnungszeiten Raiffeisenbank.....	2
3. Hundetaxe 2015 .....	2
4. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2015 .....	3
5. Keine Abfälle in den Ofen.....	3
6. Mottfeuer schaden der Umwelt.....	5
7. Die Dorfvereine von Gündlischwand stellen sich vor: Frauenverein Gündlischwand-Zweilütschinen.....	6

---

# 1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

Datum / Zeit	Grund
13.07. – 24.07.2015	Ferien

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Stellvertretung, Gemeindeverwaltung Gsteigwiler, Tel. 033 822 13 09, oder direkt an den Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.

# 2. Öffnungszeiten Raiffeisenbank

Ab Montag, 01.06.2015, gelten bis auf weiteres folgende Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Dienstag	geschlossen	16.00 – 18.00 Uhr

Selbstverständlich ist die Raiffeisenbank auf Voranmeldung gerne bereit, Sie ausserhalb der Öffnungszeiten zu bedienen.

Rufen Sie die Raiffeisenbank unter der Telefonnummer 033 854 11 11 an und vereinbaren Sie einen Termin.

# 3. Hundetaxe 2015

Gemäss neuer Regelung werden den bereits erfassten Hundehalterinnen und Hundehaltern die Gebühren von Fr. 60.00 pro Hund für das Jahr 2015 im August in Rechnung gestellt. Diese muss **neu** direkt am Schalter der Gemeindeverwaltung bar bezahlt werden. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung unseres Hundeverzeichnisses bitten wir Sie, uns die erforderlichen Unterlagen zum Sachkundenachweis mit zu bringen.

Die neue eidgenössische Tierschutzverordnung sieht vor, dass Hundehaltende theoretische und praktische Kurse absolvieren müssen (Sachkundenachweis). Der theoretische Kurs muss vor dem Erwerb eines Hundes absolviert werden, der praktische Kurs zusammen mit dem Hund im Laufe des ersten Jahres ab Erwerbsdatum.

Ausgenommen von der Pflicht für den Theoriekurs sind Personen, die nachweislich bereits einmal einen Hund hatten. Vom praktischen Kurs ausgenommen sind Personen, die ihren Hund bereits vor dem 01.09.2008 hielten. Mit jedem nach dem 01.09.2008 neu erworbenen Hund müssen aber auch diese Personen ein praktisches Training absolvieren. Von beiden Kursen befreit sind Personen, die Kurse für Hundehaltende anbieten sowie Spezialistinnen und Spezialisten zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

Alle neuen Hundehaltenden, deren Hunde am 01.08.2015 älter als 3 Monate sind, werden aufgefordert, sich bis am 31.08.2015 bei der Gemeindeverwaltung Gündlischwand zu melden und die Hundetaxe bar am Schalter zu bezahlen.

#### **4. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2015**

In der Nacht vom 1. auf den 2. August 2015 sind die Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern spätestens um 03.30 Uhr zu schliessen; eine zusätzliche Überzeitbewilligung ist nicht erforderlich.

Wir bitten die Gäste sowie die Wirtinnen und Wirte auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und wünschen allen ein schönes Fest. In diesem Jahr findet **kein** Fackelumzug statt.

#### **5. Keine Abfälle in den Ofen**

Mit steigenden Entsorgungsgebühren wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen.

Vor allem der Missbrauch der eigenen Holzheizung als „Kehrichtverbrennungsanlage“ – wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählen zu den häufigsten Irrwegen des Haushaltkehrichts. Wer seinen Abfall auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber. Denn die vorschriftswidrig verbrannten oder deponierten Abfälle hinterlassen in der Luft und am Boden Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken. Nicht nur das: Die Verbrennungsprodukte des Kehrichts beschädigen auch den Ofen.

### **Was ist erlaubt?**

In handbeschickten Stückholzheizungen – in Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln – darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen, Holzbriketts) verbrannt werden. Zum Anfeuern sind Anzündhilfen (z.B. wachsextrahierte Holzwolle) besser geeignet als Zeitungen. Für Papier und Karton gibt es Separatsammlungen.

Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz darf in geringen Mengen im eigenen Garten als Dünger verwendet werden. Bei einer Gartenfläche von 100m<sup>2</sup> sind dies 30 Liter pro Jahr, was der Asche von 5 Ster Brennholz entspricht. Eine intensivere Düngung belastet Böden und Gewässer. Überschussmengen sind daher mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

### **Was ist verboten?**

Verboten ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere:

- Papier, Karton u. Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten usw.
- Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken.
- Altholz von Baustellen, Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Balken (aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten usw.).

Die Verbrennung von Abfällen – auch Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Altholzbeseitigung! Das wilde Deponieren von Abfällen ist verboten. Dies gilt auch für die Verwendung von Altholz für Transportpisten, auf Wegen und für Hinterfüllungen auf Baustellen. Vermischen von Altholzschnitzeln mit Humus ist nicht erlaubt.

## **Abfälle hält auf die Länge keine Holzheizung aus!**

Die Abfallentsorgung im eigenen Holzofen führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin usw.). Die Schäden verursachen happige Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren des Ofens und des Kamins fallen auch die Wartungskosten höher aus – der Kaminfeger stellt dies in Rechnung.

## **6. Mottfeuer schaden der Umwelt**

Wenn die Aufräumarbeiten im Wald, auf den Feldern und in den Gärten durchgeführt werden, häufen sich die Klagen über Belästigung durch die Rauchschwaden von mottenden Feuer, welche ganze Wohngebiete und Täler einnebeln.

Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) sind Mottfeuer klar rechtswidrig. Die Kantonspolizei kann gegebenenfalls Strafanzeige einreichen.

### **Was darf im Freien verbrannt werden?**

Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Bei falscher Luftzufuhr, nicht ausreichend hoher Temperatur und nicht trockenem Brennmaterial erfolgt die Verbrennung unter starker Rauchentwicklung. So entstehende Mottfeuer können während Tagen zu lästigen Geruchs- und gesundheitsschädigenden Schadstoffimmissionen führen.

Je nach Wetterlage und Windverhältnisse besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers. Bei ausserordentlichen Lagen, insbesondere Trockenheit, können die Behörden das Feuereim Freien verbieten. Jedermann hat sich vor dem Entfachen eines Feuers über ein allfälliges Verbot zu orientieren.

## **7. Die Dorfvereine von Gündlischwand stellen sich vor: Frauenverein Gündlischwand-Zweilütschinen**

Der Frauenverein Gündlischwand-Zweilütschinen wurde im Jahr 1977 gegründet.

Die Haupttätigkeit des Vereins besteht darin:

- Anlässe für die Gemeinschaft der Dorfbevölkerung zu organisieren
- monatlich ein Seniorennachmittag ab 70 Jahren zu organisieren
- den Senioren eine Geburtstagsfreude zu überbringen
- Schule/diverse Institutionen mit Spenden zu unterstützen
- etc.

Der Frauenverein besteht aus ca. 85 Mitgliedern, der Vorstand zählt 7 davon. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 15.00/Jahr. Der Frauenverein freut sich immer wieder, wenn er neue Mitglieder begrüßen darf. Sind sie interessiert, im Frauenverein mit zu wirken? Dann melden sie sich bei der Präsidentin, Nathalie Matzken, Tel.-Nr. 033/855.38.29 oder bei der Vizepräsidentin, Susanna Loosli, Tel.-Nr. 033/823.79.46

Der nächste Verein wird im Mitteilungsblatt 05/2015 vorgestellt.

**Der Gemeinderat sowie das Personal der  
Gemeinde und der Raiffeisenbank wünschen  
Ihnen einen schönen Bundesfeiertag!**

